

ZUSAMMENFASSUNG

Die deutsche Wiedervereinigung oder deutsche Vereinigung am 3.10.1990 verwirklichte sich infolge einer friedlichen Revolution. Dennoch brachte sich diese friedliche Revolution wie jedes Systemwechsel erheblichen Personenwechsel insbesondere im öffentlichen Dienst.³²¹ Gleichfalls benötigte auch das Konzept "Vergangenheitsbewältigung", den früheren DDR-Eliten aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen. Dieser Trend ist auch in den anderen osteuropäischen Ländern zu sehen, in der eine große "Entkommünisierungs-welle" erlebt wurden.

Insofern wurde die Personalentscheidung über frühere DDR-Mitarbeitern im Einigungsvertrag zweierlei beschlossen. Dementsprechend konnten die Verträge der früheren DDR Arbeitnehmer wegen mangelnder persönlicher Eignung gemäß I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Ziffer 1 Abs. 4 Nr. 1 des Einigungsvertrags gekündigt werden. Der zweite Sonderkündigungsgrund war politisch motiviert und fokussierte auf den Stasis-Apparaten (MfS). Demnach konnten die Verträge der früheren DDR-Arbeitnehmer gekündigt werden, wenn die Verwaltung feststellt, dass der Arbeitnehmer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hatte. Dieser Verstoß machte das Festhalten am Arbeitsverhältnis unzumutbar und rechtfertigte diese außerordentliche Kündigung.

Die beiden Regelungen wurden in unterschiedlichen Stellen der vereinigten Bundesrepublik streng durchgeführt und viele frühere DDR-Arbeitnehmer wurden aus dem öffentlichen Dienst entfernt. Infolge der Klagen diesen Reinigungsprozess entwickelte die Judikative in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich das Bundesverfassungsgericht und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erhebliche Maßstabe, die die kommenden Bewertungen beeinflussen. Hierzu ist die Erforderlichkeit einer detaillierten Einzellprüfung maßgebend. Mit anderen Wörtern schloß die Judikative eine kategorische Entfernung aus dem öffentlichen Dienst aus, ohne dass die Bedeutung der Dienst des Arbeitnehmers für den repressiven Staatsapparat festzustellen.

³²¹ Bernhard Opolony, Die Kündigungsgründe des Einigungsvertrages, Springer Verlag, Wiesbaden 1996, s. 19.

All diese rechtlichen Auseinandersetzungen werden in diesem Aufsatz detailliert untersucht. Abschließend wird die Konsequenz aus dieser Erfahrung für den Reinigungsprozess der Türkei nach gescheiterten Putschversuch in 2016 gezogen.